Ks. 6/48

Vorstehendes Urteil ist seit dem 25. Januar 1949 rechtskräftig.
Essen, den 9. Februar 1949
Die Geschäftsstelle des Landgerichts.
Hilfsarb. i. geh. Justizdienst

Eing. 24/1.49.
Leiner, Jang.

144

Im Namen des Rechts!

In der Strafsache

gegen den Kaufmann Werner Karl M o n t e l aus Gelsenkirchen, Wanner-Strasse 28, geb. am 10. April 1913 in Bochum,

wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit,

hat das Schwurgericht des Landgerichts in Essen in der Sitzung vom 17. Januar 1949, an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsdirektor Tosse
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Dr. Schindler,
Landgerichtsrat Deußen
als beisitzende Richter,

Heinrich Lehmann,
Franz Wagner,
Frau Emma Bühn,
Karl Nickel,
Johann Grosse-Ruyken,
Franz Langenberg
als Geschworene,

Staatsanwalt Ronge
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Bollmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Staatskasse freigesprochen.

G r ü n d e :

In der Nacht vom 8. zum 9. November 1938 wurde im Rahmen des damaligen Judenprogroms auch die Synagoge in Gelsenkirchen durch Angehörige von NS.-Organisationen niedergebrannt. Die Inbrandsetzung begann am 8. November 1938 etwa gegen 22 bzw. 22 1/2 Uhr.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, er habe an der Niederbrennung der Synagoge in Gelsenkirchen dadurch mitgewirkt, dass er mit dem von dem Zeugen Winnen entliehenen Personenkraftwagen Benzin zur Synagoge gefahren habe.

Der Angeklagte stellt dies in Abrede.

Die Beweisaufnahme hat trotz starken Verdachts keinen hinreichenden Nachweis für die Beteiligung des Angeklagten ergeben.

Der Angeklagte wird belastet durch eigene frühere Äusserungen auf dem Nikolausfest des Schwimmvereins „Ägir" am 6. Dezember 1938, die er sowie gegenüber dem Zeugen Winnen auf diesem Fest und am 16. März 1939 getan hat.

Der Angeklagte entlieh im Jahre 1938 öfter einen Personenkraftwagen von dem Zeugen Winnen, der einen Autoverleihbetrieb mit mehreren Lastkraftwagen und diesem einen Personenkraftwagen hatte. Am Vormittag des 8. November 1938 hatte der Zeuge Winnen den Zeugen Petermann, den Teilhaber des Angeklagten, geschäftlich nach Hagen und zurück nach Gelsenkirchen gefahren wo sie noch vor 13 Uhr eintrafen. Der Zeuge Winnen fuhr mit dem Wagen hernach zu seinem Geschäft zurück. Noch am gleichen Tage entlieh ihn der Angeklagte nach seiner Einlassung.

Als der Angeklagte den Wagen wenige Tage nach dem Judenprogrom dem Zeugen Winnen zurückbrachte, stellte sich heraus, dass das Wagenäussere an einer Stelle unwesentlich eingedrückt war. Der Angeklagte erklärte, er wolle die Reparatur auf seine Rechnung machen lassen.

Am 6. Dezember 1938 hielt der Schwimmverein „Ägir", Gelsenkirchen, dem der Angeklagte als Mitglied seit Jahren angehörte, und in dem er sich durch grosszügige Geldzuwendungen bei den verschiedensten Anlässen hervorgetan hat und besonders bei der Jugend beliebt gemacht hatte, eine Nikolausfeier ab. Es wurde dem Alkohol, Bier, Branntwein und Sekt fleissig zugesprochen, auch von Seiten des Angeklagten. In vorgerückter Stunde, als die Stimmung einen gewissen Höhepunkt erreicht hatte, und der Angeklagte, der dem Alkohol gegenüber nicht sonderlich widerstandsfähig ist, bereits etwas angetrunken war, gab er im Laufe einer Tischunterhaltung den an demselben Tisch sitzenden Schwimmkameraden eine ins Einzelne gehende Schilderung des Synagogenbrandes zum Besten. Er erzählte, wie die Inbrandsetzung vor sich gegangen sei: man habe die Tür mit Beilen eingeschlagen, Holzwolle und Benzin mit einem Wagen herangefahren, die Holzwolle unter die Bänke verteilt, Benzin darüber gegossen und sodann angezündet. Als ihn einer der Schwimmgenossen fragte, woher er das so genau wisse, antwortete er, er sei doch dabeigewesen.

Auf diese Weise entstand der allgemeine Eindruck, der Angeklagte habe sich an dem Synagogenbrand aktiv beteiligt.

Dem Zeugen Winnen, der mit der sportlichen Leitung des Abends zu tun und daher nicht die Erzählung des Angeklagten genau mit angehört, wohl aber aus seinen Reden den Eindruck gewonnen hatte, als wenn er selbst dabeigewesen sei, sagte der Angeklagte: „Mit deinem Wagen ist der Benzin gefahren worden". Auf die Frage des Zeugen, ob er, der Angeklagte, denn dabeigewesen sei, antwortete er nicht mit ja und nicht mit nein. Aus seinen prahlerischen Reden entnahm jedoch der Zeuge, dass der Angeklagte dabei-gewesen sei. Dieser bemerkte noch, an sich brauche er die Instandsetzung des Wagens nicht zu bezahlen, dafür habe die Feuerwehr aufzukommen, die habe ihn angefahren, als er in der Neustrasse (in der Nähe der Synagoge) gestanden habe, und zwar mit einer Leiter angeschlagen. Darauf antwortete der Zeuge Winnen, der seiner Erzählung Glauben schenkte, das gehe ihn nichts an.

Erst am 16. März 1939 bezahlte der Angeklagte dem Zeugen Winnen die Reparatur und bemerkte dabei erneut, an sich sei es Sache der Feuerwehr, die Reparaturkosten zu tragen.

Einer der Vereinsgenossen verfasste später ein Gedicht, in dem es u.a. in Bezug auf den Angeklagten hiess: „Er fährt ein Auto dann und wann und steckt auch Synagogen an." Das wurde gedruckt und ~~wurde~~ als Lied auf einem späteren Vereinsfest gesungen. Es fand grossen Anklang. Hierdurch verfestigte sich die allgemeine Vorstellung, der Angeklagte habe sich an der Niederbrennung der Synagoge beteiligt, indem er mit einem Personenkraftwagen Benzin an die Synagoge herangefahren habe. Der Angeklagte unternahm nichts, um etwa diese Vorstellung als unzutreffend zu kennzeichnen.

Diese Feststellungen beruhen auf dem glaubhaften Geständnis des Angeklagten in Verbindung mit der glaubhaften Bekundung des Zeugen Winnen.

Der Angeklagte lässt sich nun ein, er habe in Wirklichkeit in keiner Weise an der Niederbrennung der Synagoge teilgenommen, und zwar weder durch Handanlegen, etwa durch das Heranschaffen des Benzins mit dem Wagen des Zeugen Winnen, noch auch als Zuschauer. Er habe den von dem Zeugen Winnen entliehenen Wagen an einem SS.--Mann, an diesem Abend weitergeliehen, ohne von der Planung der Judenaktion zu wissen, und habe dem Zeugen Winnen die angeführte Darstellung nur gegeben, damit er nicht merkte, dass er, der Angeklagte, vertragswidrig den Wagen

weiterverliehen habe.
Irgendjemand oder mehrere, an den bzw. die er sich jetzt nicht mehr entsinnen könne -bis zur Vernehmung des Zeugen Nussdörfer in der Hauptverhandlung habe er geglaubt, es sei Nussdörfer, der s.Z. den Namen Orchezowski trug, gewesen -, hätten ihm die Einzelheiten der Brandaktion nachträglich erzählt, und er habe auf der Vereinsfeier unter der Wirkung des Alkohols sich durch wichtig tun wollen, dass er eine Schilderung der Inbrandsetzung gegeben und dabei den Eindruck habe entstehen lassen, als sei er selbst dabeigewesen.

Ferner gibt er an, er habe nicht gewusst und wisse auch jetzt nicht genau, wo er an dem Abend des 8. und in der Nacht zum 9. November 1938 gewesen sei. Daher habe er, als er wegen der gleichen Sache vom englischen Sicherheitsdienst (F.S.S.) in der Zeit vom 25. bis 27. Dezember 1945 in Haft gewesen sei, nichts über seinen Aufenthalt zu dieser Zeit angeben können. Danach habe der inzwischen Verstorbene Bender ihn darauf aufmerksam gemacht, er sei damals mit ihm zusammengewesen. Nachdem er sodann am 3. Januar 1946 erneut festgenommen und am 28. Januar 1946 wieder entlassen worden war, habe er weitere Nachforschungen angestellt, wo er in dieser Nacht gewesen sei. Die Zeugin Prünte habe ihm gegenüber behauptet, er sei an jenem Abend des 8. Novembers mit ihr zusammen in einem von Zigeunern durchgeführten Konzert im Hans-Sachshaus gewesen, sie habe dann zusammen mit ihm und Zigeunerknaben zunächst eine Wirtschaft in der Nähe des Hans Sachshauses aufgesucht und sei dann mit dieser Gesellschaft, also auch dem Angeklagten, mit einer Taxe nach Essen gefahren; von dort seien sie in den frühen Morgenstunden zurückgekehrt. Das Datum dieses gemeinsam verlebten Abends habe sie deshalb noch so genau in Erinnerung, weil sie noch Eintrittskarten für jenes Konzert gefunden habe.
Einige Monate später sei er zufällig mit dem Zeugen Oberlack zusammengetroffen. Als er , der Angeklagte, ihm mitgeteilt habe, er werde der Teilnahme an der Inbrandsteckung der Synagoge beschuldigt, habe diese ihm gesagt, er habe doch an jenem Abend, am Abend des 8. November 193 in seiner Wirtschaft an dem italienischen Essen teilgenommen, das er, der Zeuge, einmalig veranstaltet habe.

Diese Einlassung konnte dem Angeklagten mit hinreichender Sicherheit nicht widerlegt werden.

Über seinen Aufenthalt am Spätabend des 8. November und in der N zum 9. November 1938 hat die Beweisaufnahme folgendes ergeben:

Auf Grund der glaubhaften eidlichen Bekundung des Zeugen Langenscheid in Verbindung mit der glaubhaften Bekundung des Zeugen Oberlack steht fest, dass an dem Spätabend des 8. November 1938 in der Wirtschaft des Zeugen Oberlack in geschlossener Gesellschaft, zu der ausser diesem und dem Zeugen Langenscheid, auch ein Dentist Schmitz gehört habe, etwa in der Zeit ab 21, oder 21 1/2 Uhr ein Essen nach italienischer Art stattgefunden und sich etwa 1 1/2 bis 2 Stunden, also etwa bis gegen 23 bzw. 23 1/2 Uhr hingezogen hat und dass gegen Ende dieses Essens somit etwa gegen 22 1/2 bis 23 Uhr der Angeklagte hinzugekommen. Er hat dann noch am Essen teilgenommen, danach ein Akkordeon geholt und längere Zeit zur Unterhaltung der Gesellschaft beigetragen, und weiter mitgefeiert.

Die Zeugin Prünte konnte den Konzertabend zeitlich nicht näher bestimmen. Sie bekundet glaubhaft, sie habe keine Eintrittskarten mehr im Besitz, habe auch nie etwas ~~dem Angeklagten~~ von solchen Eintrittskarten dem Angeklagten gesagt, wohl von solchen Karten, die ein Zigeunerknabe ihr aus der Schweiz gesandt habe.

Der Zeuge Briesch hat bekundet, er habe am 8. November 1938 in der Zeit von etwa 2o bzw. 2o 1/2 Uhr bis gegen 1 Uhr in dem in der Nähe der Synagoge an der Neustrasse gelegenen Kaffee Roland mit Bekannten gesessen. Später sei der Angeklagte etwa gegen 21 1/2 oder 22 Uhr in Begleitung einiger Herren und einer Dame in das Lokal gekommen und sei noch dagewesen, als er, der Zeuge, gegen 1 Uhr gegangen sei. Nach dem Angeklagten seien dann einige SA-und SS- Führer hereingekommen. Der SA.-Obersturmführer Jedaschko habe ihn gefragt, ob er seinen Wagen haben könne, er brauche ihn, er wolle Brennstoff fahren. Er, der Zeuge, habe jedoch darauf hingewiesen, der Wagen sei nicht sein Eigentum, er habe ihn von einem Bekannten aus Bielefeld geliehen. Damit habe sich Jedaschko zufriedengegeben und sei mit seiner Begleitung bald danach fortgegangen. Etwa 1/2 bis 3/4 Stunde später habe, er, der Zeuge, dann die Feuerwehr fahren hören.

Der Widerspruch in der Aussage des Zeugen Briesch zu denen der Zeugen Langenscheid und Oberlack, ist nicht einwandfrei aufgeklärt worden. Im Gegensatz zu der Aussage des Zeugen Briesch, der weniger zuverlässig erschien, ist das Schwurgericht von der Richtigkeit der Bekundungen des Zeugen Langenscheid auf Grund des persönlichen Eindrucks und der Art seiner Aussage überzeugt. Auch ist bei diesem Zeugen ein Irrtum im Datum ausgeschlossen, weil das Spagetti-Essen einmal war und es sich der Zeuge eingeprägt hat. Zeitlich kann er es deswegen

genau einordnen, weil er am darauffolgenden Morgen, wie er sich genau entsinnt, von dem Judenprogrom und dem Brand der Synagoge gehört hat.

Es ist aber daneben nicht ausgeschlossen, dass der Angeklagte an dem Abend des 8. bzw. in der Nacht zum 9. November 1938 auch in dem Karree Roland gewesen ist und zwar vielleicht vor dem Aufsuchen der Wirtschaft Oberlack, vielleicht während des dortigen Aufenthalts oder nachher und dass der Zeuge Briesch sich hinsichtlich der Zeit und Dauer des Aufenthaltes des Angeklagten in diesem Lokal irrt. Jedenfalls bietet seine Aussage keine Gewähr für Richtigkeit. So hat er in seiner Vernehmung vom 13. März 1947 mit keinem Worte erwähnt, dass der Angeklagte am Abend des 8. November auch mehrere Stunden in dem Café Roland gesessen habe, obwohl ihm, wie er angibt, schon aus der Zeit als der Angeklagte vom FSS. in Haft behalten wurde, infolge eines zufälligen Zusammentreffens im Polizeigefängnis in Gelsenkirchen wusste, dass der Angeklagte auch der Beteiligung am Synagogenbrand bezichtigt wurde.

Es würde demnach die Möglichkeit bestehen, dass der Angeklagte mit dem Wagen des Zeugen Winnen Benzin an die spätere Brandstelle gerahren hat, da dies als vorbereitende Massnahme der Inbrandsetzung, die gegen 22 bzw. 22,30 Uhr begonnen hat, vorausgegangen wäre, und dass er anschliessend sich zur Wirtschaft Oberlack begeben habe.

Gegen diese Annahme spricht aber in etwa der Umstand, dass der Angeklagte bei dem Betreten der Wirtschaft Oberlack keine Besonderheit in seiner Kleidung aufwies, - hätte er Benzin für die Aktion gefahren, so hätte er sich wohl schlechtere Kleidung angezogen - und vor allem, dass er, während des ganzen Verlaufs des Essens und der anschliessenden Feier in der Wirtschaft Oberlack nichts von dem Synagogenbrand erwähnt hat, wie der Zeuge Langenscheid glaubhaft eidlich bekundet hat, während er einige Wochen später sich damit beim Schwimmvereinsfest gerühmt hat.

Zugunsten des Angeklagten wirkt ferner die Tatsache, dass er nicht einer der Gliederungen der Partei wie SS. oder SA. angehört hat, durch deren Einheiten die Judenaktion auch in Gelsenkirchen im wesentlichen durchgeführt worden ist. Es ist nicht gerade wahrscheinlich, dass der Angeklagte, der lediglich

147

Parteigenosse war, und sich nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen Petermann nicht für die Partei betätigt hat, zu einer solchen aktiven Teilnahme, wie es das Heranschaffen des Benzins zur Synagoge war, herangezogen worden wäre.

Auch hat die Beweisaufnahme nicht ergeben, dass er ein besonderer Judengegner gewesen sei. Vielmehr stand er damals wie auch heute mit Juden in enger geschäftlicher Verbindung. In seinem elterlichen Hause wohnten vornehmlich jüdische Familien. Seine Einlassung, er sei ein besonderer Freund der Juden gewesen, erscheint allerdings widerlegt, durch sein Verhalten auf der Feier des Schwimmvereins.

Der Angeklagte neigt nicht nur zur Grosszügigkeit in Bezug auf Geldspenden z.B. im Rahmen des Schwimmvereins, in dem er schon damals als „Angeber" galt, sondern auch zu sonstigen Übertreibungen und Großsprechereien. So hat er in seiner Eingabe vom 29. Oktober 1946 eingehend geschildert, in welcher Weise er vor Kriegsende in Münster aktiv in der Widerstandsbewegung mit Franzosen und Italienern zusammengearbeitet habe. In der Hauptverhandlung musste er sich dahin berichtigen, dass er ~~nur~~ lediglich französischer und italienischer Dolmetscher gewesen sei und weder für ~~und~~ noch gegen die Widerstandsbewegung gearbeitet habe. Es kann daher die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass er auch bei der Schilderung der Inbrandsetzung der Synagoge am 6. Dezember 1938, angeregt durch den voraufgegangenen Alkoholgenuss, es der Wahrheit zuwider so dargestellt hat, als sei er beteiligt gewesen, um sich damit gross zu tun und dass er sich dann mit Befriedigung als Synagogenbrandstifter hat feiern lassen, ohne es richtig zu stellen.

Andererseits ~~kann~~ bleibt gleichwohl ein Verdacht zurück. Der Angeklagte hat sich in dem Verfahren nicht so verhalten wie jemand, der sich keiner Schuld bewusst ist. Er hat zu seiner Verteidigung mehrfach mit einer grossen Sicherheit Behauptungen aufgestellt, die sich hernach als unrichtig erwiesen haben. So hat er in seiner Eingabe vom 29. Oktober 1946 und seiner polizeilichen Vernehmung vom 21. Februar 1947 es so dargestellt, als habe ihm der Zeuge Nussdörfer, früher Orzechowski, den Hergang der Inbrandsetzung der Synagoge im einzelnen erzählt. Nachdem der Angeklagte in der Hauptverhandlung seiner Einlassung dies anfänglich wiederholt hatte, änderte er sie nach der Vernehmung des Zeugen Nussdörfer, der bekundete, er habe mit dem Angeklagten nicht darüber gesprochen, dahingehend, dann habe er, der Angeklagte, es eben von einem oder mehreren anderen gehört.

Auch hat er dafür, dass er in jener Nacht zum 9. November 1938 nicht am Tatort gewesen sei, im Laufe des Verfahrens verschiedene Angaben gemacht, die sich gegenseitig ausschliessen, und zwar jedesmal so, als ob die jeweilige Darstellung Anspruch auf unbedingte Richtigkeit erheben könne. Diese Angaben hat er in der Hauptverhandlung, wenn auch nicht mit dieser Bestimmtheit, wiederholt. Selbst wenn man seiner jetzigen Einlassung folgt, er habe selbst nicht gewusst, und wisse aus eigener Erinnerung auch jetzt nicht, wo er damals gewesen sei, was er angegeben habe, sei das, was ihm Dritte nach und nach erzählt hätten, so ist es unverständlich, wie er ohne Täuschungsabsicht statt von Karten, die, wie ihm die Zeugin Frl. Prünten erzählt hat, Zigeunerknaben aus der Schweiz geschrieben hatten, von Eintrittskarten sprechen konnte und kann, die die Zeugin gefunden und an Hand deren sie das Datum der Konzertveranstaltung als das des 8. November 1938 festgestellt habe.

Schliesslich macht den Angeklagten der Umstand verdächtig, dass er noch am 16. März 1939, als er nicht wie am 6. Dezember 1938 unter der Einwirkung von Alkohol gestanden hat, hinsichtlich der Kosten für die Einbeulung des Wagens dem Zeugen Winnen gegenüber nach dessen glaubhafter Bekundung dasselbe wiederholt hat, was er ihm auch am 6. Dezember 1938 und schon vorher gesagt hatte, nämlich, dass eigentlich die Feuerwehr die Reparaturkosten zahlen müsse.

Da all diese Verdachtsmomente aber zu einer Überführung des Angeklagten nicht ausreichen, war er [illegible] von der Anklage des Verbrechens gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit schwerer Brandstiftung freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Thre Schindler Müller 24.I.